

Gefährhundeverordnungen, -gesetze der Bundesländer in der BRD (Datei: Hunde/Gefährliche Hunde/KAMPFHU/Gefährhundeverordnungen-08-2018.doc)

Zusammenstellung Deutscher Tierschutzbund e.V.

Bundesland	Genauere Bezeichnung	Rasseliste	Wesentlicher Inhalt	Bußgelder
Baden-Württemberg zuständig: Innenministerium + Ministerium Ländlicher Raum	Polizeiverordnung des Innenministeriums u. des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (GBl. 15/2000) (mit Urteil vom 16. Oktober 2001 bestätigt!)	Kat. 1: Pitbull Terrier Am. Staffordshire Terrier Bullterrier Kat. 2: Bullmastiff Staffordshire Bullterrier Dogo Argentino Bordeaux Dogge Fila Brasileiro Mastin Espanol Mastino Napoletano Mastiff Tosa Inu Kat. 3: gefährliche Hunde*	Haltung von Kat. 1+2 bedarf der Erlaubnis (nicht für Hunde bis 6 Monate, Verkauf von Welpen muss Ortpolizeibehörde gemeldet werden); Halter muss berechtigtes Interesse nachweisen (Bewachung); Erlaubnis kann befristet sein und an Auflagen (Kennzeichnung, Haftpflichtvers. etc.) gebunden; Gefährlichkeit des Hundes kann in einer Prüfung (Wesenstest) vor aml. Tierarzt und Polizeihundeführer widerlegt werden; wird Erlaubnis nicht erteilt, trifft Ortpolizeibehörde erforderliche Maßnahmen; wer bei Inkrafttreten bereits Kat. 1+2 hält, muss innerh. von 4 Wochen Hunde bei Bürgermeisterei melden, dann wird weiteres Vorgehen geprüft; Kat. 1-3 sichere Unterbringung, Leinen-und Maulkorbzwang (Ausnahmen möglich); Umzug, Abhandenkommen oder Abgabe des Hundes an neuen Halter sind unverzüglich zu melden; Kat. 1+2 Zuchtverbot; Ausbildung zu Schutzzwecken auf gesteigerte Aggressivität erlaubnispflichtig (wird nicht erteilt für Kat. 1-3), Antragsteller muss sachkundig u. zuverlässig sein; Ortpolizeibehörden können zusätzl. VO erlassen; Ausnahmen: Diensthunde v. Behörden	
Bayern zuständig: Innenministerium	Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (Bayr. Gesetz- u. VOBl. 14/1992) Zuletzt geändert am 4. September 2002 (Bayr. Gesetz- u. VOBl.. 21/2002)	Kat. 1: Pitbull Terrier Bandog Am. Staffordshire Terrier Staffordshire Bullterrier Tosa Inu Kat. 2: Alano American Bulldog	Kat. 1: Eigenschaft als Kampfhund wird stets vermutet Kat. 2: Halter kann der zust. Behörde im Einzelfall nachweisen, dass keine gesteigerte Aggressivität gegen Menschen und Tiere besteht; Haltung erlaubnispflichtig durch Gemeinde, nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses und Zuverlässigkeit des Halters; Verbot der Zucht von Kampfhunden; Ausbildung von Hunden (nicht von Kat. 1!) auf gesteigerte Aggressivität nur mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde (Bedingung: Sachkunde, Zuverlässigkeit, Ausbildung zu	10.000,- Euro für Halten ohne Erlaubnis; 50.000,- Euro für Zucht oder Ausbildung ohne Erlaubnis

Gefahrenhundeverordnungen der Bundesländer in der BRD Stand: 2018

		<p>Bullmastiff Bullterrier Cane Corso Dogo Argentino Bordeaux Dogge Fila Brasileiro Mastiff Mastin Espanol Mastino Napoletano Perro de Presa Canario (Dogo Canario) Perro de Presa Mallorquin Rottweiler andere gefährl. Hunde*</p>	<p>Schutzzwecken): Gemeinden können zusätzlich Leinenzwang für große Hunde (>50 cm) oder Kampfhunde für öffentliche Wege und Anlagen bestimmen</p>	
<p>Berlin zuständig: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung</p>	<p>Gesetz zur Neuregelung des Haltens und Führens von Hunden in Berlin vom 07. Juli 2016</p>	<p>Als gefährlich gelten: Pitbull Terrier Am. Staffordshire Terrier Bullterrier und andere gefährl. Hunde*; Hunde, die auf gesteigerte Aggressivität gezüchtet oder trainiert wurden</p>	<p><u>Neu:</u> Gefährliche Hunde können über einen Wesenstest als nicht (mehr) gefährlich eingestuft werden. Hunde können nicht mehr einfach auf Flohmärkten gekauft werden. Der Erwerb und die Haltung von Hunden wird in einem Zentralregister erfasst. Außerhalb von ausgewiesenen Hundeauslaufgebieten/Hundegärten und Privatgrundstücken sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen. Ausnahmen regelt eine Rechtsverordnung. Wer sich einen Hund neu kauft, wird aufgefordert, aber nicht gezwungen, sich Sachkunde anzueignen. Hundehalter und Hundeführer werden verpflichtet, zur Beseitigung von Hundekot Beutel oder andere geeignete Utensilien wie beispielsweise eine Plastiktüte bei sich zu führen. Hunde müssen allgemein sicher untergebracht u. außerhalb des eigenen Besitztums beaufsichtigt werden; Hunde müssen außerhalb eines eingefriedeten Grundstücks Halsband mit Namen u. Anschrift des Halters tragen, Chipp-Pflicht und Haftpflichtversicherung für alle Hunde, die ab 01. Jan 2005 angeschafft werden, Übergangsfrist für vorher angeschaffte Hunde bis 01.</p>	

Gefahrenhundeverordnungen der Bundesländer in der BRD Stand: 2018

			<p>Jan. 2010 Gefährl. Hunde dürfen außerhalb des eigenen Besitztums nur vom Halter od. einer sachkundigen Person geführt werden; Leinenzwang, höchstens 2m lang, und Maulkorbpflicht (Ausnahmen im Einzelfall möglich); Leinenzwang nicht in ausgewiesenen Auslaufgebieten, wenn Hund einen Maulkorb trägt; Halter oder Führer muss zuverlässig (nicht vorbestraft, nicht alkohol oder drogensüchtig) u. sachkundig (Nachweis vor zust. Behörde) sein; Haltung muss unverzüglich der zust. Behörde angezeigt werden; innerh. von 8 Wochen Nachweis von Führungszeugnis, Sachkunde und nicht über das natürl. Maß hinausgehenden Aggressivität des Hundes; bei Haltungserlaubnis erhält Halter eine Plakette, die am Halsband befestigt werden muss; bei Erlaubnisverweigerung Sicherstellung des Hundes;</p> <p>Haltungsuntersagung bzw. Einziehung und Tötung des Hundes, wenn eine Gefahr für Menschen oder Tiere ausgeht (z.B. wenn Halter nicht zuverlässig oder sachkundig oder wenn der Hund gegen ein Verbot gezüchtet, ausgebildet oder erworben wurde); Zuchtverbot für die ersten 4 gelisteten Rassen; Ausnahmen für Diensthunde, Blindenhunde, Jagdhunde</p>	
<p>Brandenburg zuständig: Innenministerium</p>	<p>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 S. 458)</p>	<p>Kat. 1: Am. Pitbull Terrier Am. Staffordshire Terrier Bullterrier Staffordshire Bullterrier Tosa Inu Kreuzungen daraus Kat. 2: Alano Bullmastiff Cane Corso Dobermann Dogo Argentino Bordeaux Dogge</p>	<p>Kat. 1 Haltungsverbot; (alle) Hunde müssen allgemein sicher untergebracht u. außerhalb des befriedeten Besitztums beaufsichtigt werden; (Kat. 1+3) Haltung nicht in Mehrfamilienhäusern; (alle) Leinenpflicht (max. 2m lang) in Treppenhäusern, bei Versammlungen, in öffentlichen Anlagen, in öff. Verkehrsmitteln; in öffentl. Gebäuden und Verkehrsmitteln gilt Maulkorbpflicht für alle Hunde; Kat. 1-3 immer Maulkorbpflicht außerhalb befriedeten Besitztums; Leinenpflicht nicht in gekennzeichneten Hundeauslaufgebieten, wenn Hund einen Maulkorb trägt; 1 Person (>18) darf max. 3 Hunde gleichz. führen, bei Kat. 1-3 nur 1; Hunde müssen Halsband mit Namen und Anschrift d. Halters tragen, Kat. 1-3 zusätzl. rote Plakette am Halsband bzw. grüne</p>	<p>5.000,- bis 10.000,- Euro</p>

Gefahrenhundeverordnungen der Bundesländer in der BRD Stand: 2018

		<p>Fila Brasileiro Mastiff Mastin Espanol Mastino Napoletano Perro de Presa Canario Perro de Presa Mallorquin Rottweiler Kreuzungen daraus Kat. 3: andere gefährl. Hunde* Kat. 4: Hunde > 40 cm oder > 20 kg</p>	<p>Plakette, wenn Negativzeugnis erstellt wurde; Ordnungsbehörde hat Hundehaltung zu untersagen, wenn Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht; wenn Hund bereits Menschen oder Tiere schwer verletzt hat, Behörde kann Tötung anordnen Kat. 4: Haltung ist unverzügl. der Ordnungsbehörde anzuzeigen, Nachweis der Zuverlässigkeit; Hund muss mit ISO-Chip gekennzeichnet werden; Kat. 1+3: Zuchtverbot; Kat. 2: Zucht bedarf Erlaubnis; Kat. 1-3 Handelsverbot; Haltung und Ausbildung von gefährl. Hunden (Kat. 2+3) ist erlaubnispflichtig (Nachweis eines berechtigten Interesses, Halter mind. 18, zuverlässig, sachkundig, sichere und verhaltensgerechte Unterbringung, Kennzeichnung, Kastration), Erlaubnis muss alle 2 Jahre erneuert werden; Haftpflicht für gefährliche Hunde Ausnahmen für Diensthunde, Rettungshunde, Blinden- und Behindertenhunde und Jagdgebrauchshunde; Übergangsregelung für Kat. 1-3: wer am 01.08.2000 Erlaubnis zur Haltung (Kat. 2+3) bzw. Negativzeugnis (Kat. 1) besitzt, darf Hund mit Erlaubnis halten</p>	
<p>Bremen zuständig: Bremer Senat</p>	<p>Gültige Rechtsprechung zur Hundehaltung in Bremen: 1.Gesetz über das Halten von Hunden vom 02.10.2001(Brem. GBl. S. 331 – 334) in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (Brem. GBl. S. 635). Änderungen: (Aufhebung der Altersbegrenzung beim Maulkorbzwang, Erbringung des Sachkundenachweises für Hundehalter, deren Hund auffällig geworden ist)</p>	<p>Als gefährlich gelten Hunde, 1. bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass sie Menschen oder Tiere beißen, sowie Hunde, die bereits Menschen oder Tiere gefährdend angesprungen oder gebissen haben 2. die außerhalb des Jagdod. Hütebetriebes zum Hetzen oder Reißen von Wild oder</p>	<p>Zucht- und Handelsverbot für die unter 3. genannten Rassen. Sie dürfen nicht mit dem Ziel einer Steigerung ihrer Aggressivität bzw. Gefährlichkeit ausgebildet werden. Haftpflichtversicherung für Hunde dieser Rassen. Gefährliche Hunde sind per Mikrochip zu kennzeichnen. Sie müssen an der Leine geführt werden. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, müssen einen Maulkorb tragen. Für die genannten Rassen kann Maulkorbbefreiung (Begleithundeprüfung oder Wesenstest) erfolgen, wenn der Hund keine Merkmale nach 1. aufweist. Bescheinigung über die Befreiung muss ständig mitgeführt werden. Das Halten von Hunden nach 3. ist verboten, Ausnahmen zulässig. Personen müssen zuverlässig sein. Tierheime dürfen Hunde nach 3. halten. Fundtiere dürfen</p>	<p>5.000,- Euro</p>

Gefahrenhundeverordnungen der Bundesländer in der BRD Stand: 2018

	<p>Ausnahmeregelungen vom bestehenden Haltungsverbot gef. Hunde u. Hunde der gelisteten Rassen gilt für zuziehende Bürger bzw. für Besucherhunde mit Haltererlaubnis <u>nicht</u> mehr!</p> <p>2. Bremer Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung vom 27. Sept. 1994 (Brem. GBl. S. 277) in der Fassung vom 26. Jan. 2006 (Brem. GBl. S. 51) § 6</p>	<p>Vieh neigen 3. bei denen von einer Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildeten, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Menschen oder Tiere gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist. Hierzu gehören Hunde der Rassen: Pit-Bull-Terrier, Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier sowie deren Kreuzungen</p>	<p>erworben und gehalten werden, sofern sie nicht zum aggressiven Verhalten neigen und der Halter über die Zuverlässigkeit verfügt. Wechsel der Wohnung sowie das Abhandenkommen des Tieres muss der Ortpolizeibehörde unverzüglich mitgeteilt werden. Hinweisschild "Vorsicht gefährlicher Hund" deutlich sichtbar an Eingang des befriedeten Besitztums für gefährliche Hunde. Das Gesetz findet auf Diensthunde von Behörden sowie auf Hunde des Rettungsdienstes oder Katastrophenschutzes, auf Jagd- und Herdengebrauchshunde sowie auf Blindenführhunde keine Anwendung.</p> <p>Das Bremer Ortsgesetz (§ 6) enthält Regelungen für alle Hundehalter: In den Absätzen 3 und 4 wird das Führen von Hunden in der Öffentlichkeit geregelt (Leinenpflicht für alle Hunde in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und öffentlichen Gebäuden, Schulen u. Kindergärten. Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielflächen ist verboten).</p>	
Bremerhaven	s. Bremen			5.000,- Euro
Hamburg zuständig: Senat der Hansestadt Hamburg	<p>Gesetz zur Neuregelung über das Halten und Führen von Hunden vom 26. Jan. 2006 Hamburgisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hundegesetz – HundeG) HmbGVBl. Nr. 56</p>	<p>Unwiderlegbar gefährlich: Pittbull Terrier; Am. Staffordshire Terrier; Staffordshire Bullterrier, Bullterrier und Hunde, die sich als gefährlich erwiesen haben Gefährlichkeit wird vermutet: Bullmastiff</p>	<p>Für alle Hunde: Allgemeiner Leinenzwang außerhalb gekennzeichnete Freilaufflächen (Befreiung von der Anleinplicht durch Vorlage einer Bescheinigung über Gehorsamsprüfung möglich), Haftpflichtversicherung, Mikrochip-Kennzeichnung und behördliche Registrierung, Halsband mit Halternamen und –adresse, Kotbeseitigungspflicht. Für die Haltung gef. Hunden ist zudem eine Haltungsgenehmigung erforderlich (Nachweis berechtigtes Interesse, Zuverlässigkeit, Besuch Hundeschule, Sterilisation oder Kastration des Hundes, Maulkorb- und Leinenzwang, Zucht- und Verpaarungsverbot) Bei widerlegbar gef. Hunden wird eine Gefährlichkeit vermutet, solange der zust. Behörde</p>	

Gefahrenhundeverordnungen der Bundesländer in der BRD Stand: 2018

		Dogo Argentino Bordeaux Dogge Fila Brasileiro Mastiff Mastin Espanol Mastino Napoletano Kangal Kaukas. Owtscharka Rottweiler, Tosa Inu	nicht nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Gefährlichkeit gegenüber Menschen u. Tieren aufweist. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass es sich nicht um einen Hund der gelisteten Rassen handelt	
Hessen zuständig: Innenministerium	Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. S. 54), neu gefasst durch Verordnung vom 16. Dez. 2008 Normenkontrollklage durch Verwaltungsgerichtshof Kassel am 27. Jan. 04 abgewiesen Ab 2009 ist die Rasseliste geändert: Neu aufgenommen wurden Rottweiler Gestrichen wurden Mastiff und Mastino Napoletano Bestrebungen, die Rasseliste abzuschaffen und die Sachkunde vom Hundehalter zu fordern, wurden abgelehnt	Kat. 1: Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe besitzen. Gefährlichkeit wird vermutet für: Pitbull-Terrier od. Am. Pitbull Terrier, Am. Staffordshire Terrier od. Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, „American Bulldog, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kangal, Kaukas. Owtscharka, Rottweiler Kat. 2: andere gef. Hunde*	(alle) Hunde müssen ohne Gefahr für Menschen oder andere Tiere gehalten werden; zust. Behörde kann Hundehaltung untersagen, wenn Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht; Tötung für Kat. 1-3 kann angeordnet werden (wenn bereits Mensch oder Tier verletzt wurde, ist die Tötung anzuordnen); Kat. 1-2: Haltung erlaubnispflichtig (>18 Jahre, Sachkunde bezogen auf den jeweiligen Hund, Zuverlässigkeit, Wesenstest); nur einzeln geführt von Person, die >18, sachkundig, zuverlässig; für Kat. 1 nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses und nur, wenn Haftpflichtversicherung, Hundesteuer bislang bezahlt, artgerechte und sichere Haltung, Wesenstest; Kat. 1-2: Leinenzwang (max. 2m), für alle Hunde bei öffentl. Versammlungen usw., in öffentl. Anlagen u. Verkehrsmitteln; Maulkorbzwang kann angeordnet werden; Ausnahmen vom Leinenzwang für Dienst- und Rettungshunde während des Einsatzes; Kat. 1-2: gesicherte Grundstücke und Zwinger, Warnschilder „Vorsicht Hund“ in Signalfarbe; Aggressionsausbildung verboten, Ausnahmen zu Schutzzwecken mögl. (nicht für Kat. 1); Kat. 1: Chipkennzeichnungspflicht, falls Wesenstest nicht positiv Verbot von Handel, Erwerb und Abgabe (Ausnahme: Tierheime); Anzeige von Zucht, Kreuzung, Handel, Erwerb, Abgabe und Aufgabe der Haltung, Umzug des Halters von Kat. 1-3 innerhalb einer Woche;	5.000,- Euro
Mecklenburg-	Verordnung über das	American Pitbull Terrier	Hunde müssen außerhalb des eigenen Besitztums	5.000,- Euro

Gefahrenhundeverordnungen der Bundesländer in der BRD Stand: 2018

<p>Vorpommern zuständig: Innenministerium</p>	<p>Führen und Halten von Hunden vom 04.07.2000 (GVOBl. M-V S. 295, ber. S. 391), geändert durch VO vom 10 Dez. 2001 (GVOBl. M-V S. 525), die Rasseliste wurde zum 01.01.06 dahin gehend geändert, dass zunächst gelistete Molosserrassen (z. B. Mastino Espanol) aus der Liste wieder herausgenommen wurden</p>	<p>Am. Staffordshire Terrier Staffordshire Bull Terrier Bull Terrier andere gefährliche Hunde *</p>	<p>beaufsichtigt werden; Leinenpflicht (max.2m Länge) bei Versammlungen, öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Anlagen; Besitztum muss ausreichend gekennzeichnet und gesichert werden; Nachweis des Nichtvorliegens gefahrdrohender Eigenschaften erlischt bei Besitzerwechsel, Gefährlichkeit, nach 5 Jahren; für gefährliche Hunde gilt ein genereller Leinen- und Maulkorbzwang außerhalb; Dürfen nicht auf Kinderspielplätze, Badestelle, Liegewiesen; Kennzeichnungspflicht (unveränderlich); Zucht, Haltung und Führen gefährl. Hunde ist erlaubnispflichtig (Halter mind. 18, zuverlässig (nicht vorbestraft, nach §1896 BGB betreut, alkohol- oder drogensüchtig), sachkundig (z. B. Jagdschein), sichere und verhaltensgerechte Unterbringung) , Haltung kann untersagt werden (Antrag nicht rechtzeitig gestellt; dringende Gefahr) dann Überlassung an einen Berechtigten oder tierschutzgerecht getötet Ausnahme für Diensthunde binnen sechs Wochen nach in Kraft treten Antrag stellen für genannte Rassen, sonst Untersagung der Haltung; entsprechend vor Erwerb des Hundes</p>	
<p>Niedersachsen zuständig: Innenministerium + Landwirtschaftsministerium</p>	<p>Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) (Letzte Änderung 26. Mai 2011)</p>	<p>Gef. Hunde*</p>	<p>Sachkundenachweis für alle Hundehalter (Theorie vor Aufnahme eines Hundes, Praxis während des 1. Jahres der Hundehaltung) Ausnahme, wer innerhalb der letzten 10 Jahre nachweislich 2 Jahre ununterbrochen Hund gehalten hat Kennzeichnung mit Chip , Haftpflichtversicherung, Mitteilungspflicht vor Vollendung des 7. Lebensmonats (bzw. innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes) Erlaubnis für Haltung gef. Hunde (Zuverlässigkeit, Persönliche Eignung, Wesenstest)</p>	<p>10.000,- Euro</p>
<p>Nordrhein-Westfalen zuständig: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</p>	<p>Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) vom 18.12.2002 (GV.NW. Nr. 38, Seite 656 ff.) Letzte Änderung der Verwaltungsvorschrift am</p>	<p>Kat. 1: Am. Staffordshire Terrier Pitbull Terrier Staffordshire Bullterrier Bullterrier (> 35,5 cm Widerristhöhe) sowie</p>	<p>Alle Hunde: Leinenpflicht in Fußgängerzonen Haupteinkaufsstraßen und anderen Bereichen, Straßen u. Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr Kat. 1: Haltung nur mit behördlicher Erlaubnis (Sachkunde, über 18 J., Zuverlässigkeit), Zuchtverbot, Befreiung von Maulkorb- und Leinenzwang nur nach amtlicher Verhaltensprüfung möglich, Mikrochip</p>	<p>Geldbußen bis zu 10.000,- Euro Verstöße können mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren geahndet werden</p>

Gefahrenhundeverordnungen der Bundesländer in der BRD Stand: 2018

	25. Juli 2017	<p>Kreuzungen Kat. 2: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu und deren Kreuzungen Kat. 3: alle Hunde >40 cm oder >20 kg Kat. 4: andere gefährliche Hunde*</p>	<p>Kat. 2: wie 1, aber kein Zuchtverbot, besonderes Interesse zur Haltung muss nicht nachgewiesen werden, Befreiung von Maulkorb- und Leinenzwang sowie Bestätigung der Sachkunde kann anerkannter Sachverständiger erteilen Kat: 3: Anmeldung der Hunde, Sachkunde (gilt als nachgewiesen, wenn Halter der Hund seit mehr als 3 Jahren ohne Zwischenfälle gehalten hat) und Zuverlässigkeit, Mikrochip-Kennzeichnung, Haftpflichtversicherung Für alle Kategorien Haftpflichtversicherung mit Mindestsumme von 500.000 Euro Anmerkung: Cane Corso und Dogo Canario werden lt. geänderter Verwaltungsvorschrift nicht mit Alano gleichgesetzt!</p>	
<p>Rheinland-Pfalz zuständig: Innenministerium</p>	Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG) vom 22. Dez. 2004 (GVBl. S. 576)	<p>Pitbull Terrier Am. Staffordshire Terrier Staffordshire Bullterrier, Hunde des Typs Pit Bullterrier und Mischlinge, andere gefährl. Hunde*</p>	<p>Verbot von Zucht, Vermehrung und Handel; Unfruchtbarmachung kann angeordnet werden; Zucht und Handelsverbot, Unfruchtbarmachung Haltung erlaubnispflichtig bei Nachweis eines berechtigten Interesses, Halter mind. 18 Jahre, sachkundig (Bescheinigung durch Tierärztekammer) und zuverlässig (Führungszeugnis); Haltung so, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden; Haftpflichtversicherung; Kennzeichnungspflicht mit Mikrochip, Meldung an Ordnungsbehörde; bei Abgabe an andere für mehr als 4 Wochen muss Ordnungsbehörde informiert werden; Verlust des Hundes muss ebenfalls mitgeteilt werden; außerhalb des befriedeten Besitztums Leinen- u. Maulkorbzwang (Ausnahmen möglich); Ausnahmen für Diensthunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde;</p>	5.000,- Euro
<p>Saarland zuständig: Ministerium für Frauen,</p>	Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 26.07.2000 (Amtsbl. Des	keine Rassen, Def. „gefährl. Hunde“*, auf Angriffslust	<p>Nicht gewerbl. Zucht, Ausbildung und Haltung gef. Hunde ist verboten bzw. erlaubnispflichtig; Halter muss sachkundig (Nachweis) sein, mind. 18 Jahre, zuverlässig (nicht vorbestraft - Führungszeugnis, alkohol- oder</p>	5.000,- Euro

Gefahrenhundeverordnungen der Bundesländer in der BRD Stand: 2018

<p>Arbeit, Gesundheit und Soziales</p>	<p>Saarlands S. 1246) zuletzt geändert durch VO vom 09. Dez. 2003</p>	<p>oder Schärfe oder gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet wurden; Sondervorschriften für: Am Pitbull Terrier Am. Staffordshire Terrier Staffordshire Bullterrier</p>	<p>drogensüchtig, behindert nach §1896 BGB), sichere Unterbringung; besondere Haftpflichtversicherung; Haltung ist zu untersagen, wenn keine Erlaubnis eingeholt oder diese entzogen wurde; Leinenzwang für alle Hunde bei öffentl. Veranstaltungen, in Verkehrsmitteln; Leinen- und Maulkorbzwang für gefährl. Hunde außerhalb befried. Besitztums; Halsband mit Name und Anschrift d. Halters; dauerhafte Kennzeichnung; bei Abgabe an anderen Halter Meldung an Ordnungsbehörde, Wesenstest für best. Hunderassen Sondervorschriften: American Pitbull Terrier, Am. Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier sind verboten; Ausnahmeerlaubnis: Kastration, Sachkundenachweis durch bes. Lehrgang; Zucht dieser Rassen verboten; Leinen- und Maulkorbzwang Ausnahmen für Diensthunde, Herdengebrauchshunde, Jagdhunde, Blindenhunde</p>	
<p>Sachsen zuständig: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Familie</p>	<p>Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist.</p>	<p>Kat. 1: American Staffordshireterrier, Bullterrier, Pitbull Kat. 2: Hunde, die sich gegenüber Menschen od. Tieren als aggressiv erwiesen haben ohne vorher provoziert worden zu sein, Hunde, die zum Hetzen od. Reißen von Wild- u. Nutztieren neigen oder die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben</p>	<p>Zucht- und Ausbildungsverbot für Kat. 1. Es ist verboten, durch Zuchtauslese Hunde mit gesteigerter Aggressivität zu züchten sowie mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität auszubilden. Die Haltung eines gefährlichen Hundes bedarf der Erlaubnis. Voraussetzungen: Erforderliche Sachkunde, Halter > 18 J., besondere Haftpflichtversicherung für den Hund, verhaltensgerechte u. ausbruchssichere Unterbringung. Unfruchtbarmachung von Hunden kann angeordnet werden. Lesbare Warnschilder bei Haltung eines gefährlichen Hundes. Genereller Leinen- u. Maulkorbzwang für gefährl. Hunde Ausnahmeregelungen: Eine Erlaubnis zur Haltung eines gefährl. Hundes bedarf nicht, wer bis zum 31. Dez. 2000 der zust. Kreispolizeibehörde unter Angabe seiner Personalien die Haltung sowie Rasse, Anzahl u. Alter der Hunde schriftl. anzeigt. Das Gesetz gilt nicht für Diensthunde für Bundes- u. Landesbehörden, für Hunde im Rettungsdienst od. Katastrophenschutz, für Blindenhunde, Herdengebrauchshunde u. Jagdhunde, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen</p>	

Gefahrenhundeverordnungen der Bundesländer in der BRD Stand: 2018

<p>Sachsen-Anhalt zuständig: Innenministerium</p>	<p>Die Gefahrenabwehr-VO zum Schutz vor gefährlichen Hunden vom 26. März 2002 (GVBl. LSA Nr. 19/2002 S. 201-205) wurde mit Gerichtsurteil vom 17.12.02 aufgehoben!!!</p> <p>Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA 2009, 22)</p> <p>am 01.März 2009 in Kraft getreten letzte Änderung zum 01.03.2016 in Kraft getreten</p>	<p>Am. Staffordshireterrier, Staffordshire Bullterrier, Pitbull, Bullterrier und Mischlinge aus diesen Rassen</p>	<p>Zweckbestimmung eingesetzt werden</p> <p>Gesetz beinhaltet Rasseliste und gesonderte Regelungen für gelistete Hunderassen Maulkorb- u. Leinenzwang, Wesenstest (bestandener Wesenstest: Entfall von Maulkorb- u. Leinenzwang) Auch Blinden- u. Begleithunde der gelisteten Rassen müssen Wesenstest absolvieren Ab dem 01.03.2016 dürfen Hunde der gelisteten Rassen bzw. Mischlinge daraus weder gezüchtet noch gehandelt werden.</p> <p>Für alle Hunde muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden</p>	
<p>Schleswig-Holstein zuständig: Innenministerium</p>	<p>Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) Ab 01.01.2016 in Kraft</p>	<p>Gefährlicher Hund =</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah 2. Hunde, die außerhalb des Grundstücks wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben 3. Hunde, die ein anderes Tier durch 	<p>Hunde älter als drei Monate müssen gekennzeichnet sein (Transponder) Abschluss Haftpflichtversicherung für alle Hunde</p> <p>Erlaubnisvorbehalt zum Halten eines gefährlichen Hundes, Haltererlaubnis muss mitgeführt werden Voraussetzung zur Haltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 18. Jahre - Zuverlässigkeit, persönliche Eignung - Sachkunde - Nachweis der Sozialverträglichkeit durch Wesenstest - Zuchtverbot <p>Abgelegter positiver Wesenstest nach 2 Jahren kann die Gefährlichkeit eines Hundes widerlegen</p> <p>Sachkunde: Tierärzte, Personen, die §11 zum Halten von Hunden in Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen haben, Personen, die zur Abnahme von</p>	<p>10.000,- Euro</p>

Gefahrenhundeverordnungen der Bundesländer in der BRD Stand: 2018

		<p>Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen Unterwerfungsgestik gebissen haben</p> <p>4. Hunde, die unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen</p>	<p>Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde berechtigt sind, Rettungshundeführer, Polizeihundeführer</p> <p>Die zuständige Behörde kann für Sachkundige einen eine Ermäßigung bei der Hundesteuer vorsehen.</p>	
<p>Thüringen</p> <p>zuständig: Landesverwaltungsamt</p>	<p>Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) Vom 22. Juni 2011</p> <p>zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 224)</p>	<p>„gefährlicher Hund“*</p>	<p>Halter muss Sachkunde nachweisen, zuverlässig sein, Haftpflichtversicherung, Kennzeichnung</p> <p>Wesenstest kann angeordnet werden</p>	<p>10.000 Euro</p>

* andere gefährliche Hunde: wenn sich im Einzelfall eine rasseunspezifische Gefährdung von Menschen oder Tieren ergibt; z. B. Hunde, die bereits gebissen haben, die in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder die zum Hetzen und Reißen von Wild neigen

URTEILE:

Baden-Württemberg:

Am 16. Oktober 2001 weist das Verwaltungsgericht Mannheim die Klagen von ca. 100 Kampfhundbesitzern ab und erklärt die geltende Landeshundeverordnung für rechtens. Der Gleichheitsgrundsatz wird nicht verletzt und der Schutz von Leib und Leben des Menschen habe Vorrang hieß es in der Begründung.

Berlin:

Am 12. Juli 2001 weist der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin die Verfassungsbeschwerde von 35 Haltern gegen die Verordnung über das Halten von Hunden in Berlin zurück. Begründung: Die Auflistung von 12 Rassen bzw. Gruppen aufgrund von rassespezifischer Merkmale als unwiderleglich gefährlich verletze Halter dieser Hunde nicht in ihrem Grundrecht auf Gleichbehandlung. Auch sei die Regelung, dass die in der Liste aufgeführten Hunde außerhalb des eingefriedeten Besitztums nur an der Leine geführt werden dürfen und dabei stets einen Maulkorb tragen müssen, verhältnismäßig. Die den Haltern von Hunden der Rassen oder Gruppen Pitbull, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, Bullterrier und Tosa auferlegte Anzeige- und Kennzeichnungspflicht verstoße nicht gegen den Gleichheitssatz.

Brandenburg:

Bundesverwaltungsgericht Leipzig urteilt am 20.08.03, dass die Gefährlichkeit eines Hundes nicht allein an seiner Rasse festzumachen ist. Es erklärt die brandenburgische Verordnung über das Führen und Halten von Hunden insoweit für ungültig (Az.: 6 CN 2.02 und andere).

Bremen und Bremerhaven:

Gegen die Polizeiverordnung über das Halten von Hunden vom 25.02.1992, zuletzt geändert am 27.06.2000, wurde zwar geklagt, jedoch handelte es sich hier nicht um eine Normenkontrollklage, sondern um eine Anfechtungsklage gegen einen von der Stadt erlassenen Leinen- und Maulkorbzwang. Der Leinenzwang wurde in einer Eilentscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bremen (Az.: 1 D 291/00 und 1 D 290/00) aufgehoben.

Bremen:

Der Antrag, im Wege der einstweiligen Anordnung die Polizeiverordnung über das Halten von Hunden vom 27. Juni 2000 bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag der Antragsteller teilweise außer Vollzug zu setzen, wird am 03.11.2000 abgelehnt. Zurzeit Gesetz über das Halten von Hunden vom 2. Okt. 2001 in Kraft!

Hamburg:

Die Verordnung vom 18.07.2000 ist durch das Verwaltungsgericht Hamburg am 01. September 2003 wegen Überschreitens der Ermächtigungsgrundlage für nichtig erklärt worden (5 VG 3300/2003). Der Feststellungsklage von 10 Hundehaltern von Kategorie 1-Hunden wurde damit stattgegeben. Das Hamburger Gericht folgte der Auffassung der klagenden Hundehalter/innen, dass sich vor dem Hintergrund der verfügbaren fachwissenschaftlichen Erkenntnisse aus der bloßen Zugehörigkeit zu einer Rasse, einem Typ oder einer entsprechenden Kreuzung keine abstrakte Gefahr für Hundeindividuen ableiten lässt. Die Stadt Hamburg hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

Hessen:

Gegen die Gefahrenabwehrverordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 15.08.2000 wurde Normenkontrollklage vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof erhoben. In einem Beschluss vom 08.09.2000 (Az.: 11 NG 2500/00) hat der Verwaltungsgerichtshof im Wege einer einstweiligen Anordnung entschieden, dass § 6 Abs. 3 1. Halbsatz, § 9, § 10, und § 14 der Gefahrenabwehrverordnung bis zur endgültigen Entscheidung des Normenkontrollverfahrens außer Vollzug gesetzt werden. § 6 Abs. 3, 1. Halbsatz regelte den Maulkorbzwang für Hunde der in § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 aufgeführten Art, die älter als neun Monate sind und außerhalb der Wohnung oder eines befriedeten Besitztums geführt werden. In § 9 wurde die Kennzeichnungspflicht durch einen unveränderlichen Chip angeordnet. § 10 bestimmte die Unfruchtbarmachung der in § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 aufgeführten Hunde. § 14 regelte die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1. Begründet wurde die Aufhebung der genannten Vorschriften damit, dass sich die Bestimmungen alle auf § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 beziehen, wonach die Gefährlichkeit der dort aufgeführten Hunderassen unwiderleglich vermutet wird. Nach Ansicht des Gerichts schafft der Vollzug dieser Bestimmungen für die Betroffenen vollendete, irreparable Tatsachen, obwohl es durchaus möglich ist, dass die

Gefahrenhundeverordnungen der Bundesländer in der BRD Stand: 2018

Gefahrenabwehrverordnung dem Normenkontrollverfahren nicht standhält. Durch Gerichtsurteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wird die VO am 29.08.2001 teilweise für nichtig erklärt. Die Entscheidung betrifft insbes. die in der VO enthaltene unwiderlegliche Vermutung der Kampfhundeeigenschaft und damit der einem Gegenbeweis nicht zugänglichen bes. Gefährlichkeit der Hunde der Rassen American Pitbull Terrier (Pitbull Terrier), American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier. Unwirksam sind nach der verkündeten Entscheidung auch alle weiteren Auflagen, die die Hunderassen der Kategorie 1 betreffen, dies gilt für den Maulkorbzwang, das Gebot der Unfruchtbarmachung, ein weitgehendes Handelsu. Abgabeverbot sowie verschärfte Voraussetzungen für die Erteilung einer Halteerlaubnis für diese Tiere. Am 27. Januar 2004 weist der Verwaltungsgerichtshof in Kassel eine Normenkontrollklage zurück (Az. 11 N 520/03 und N 910/03). Die vom Innenministerium vorgelegten Statistiken würden die vermutete Gefährlichkeit von Hunden bestimmter Rassen bestätigen. Die Richter teilten Bedenken gegen die Statistiken, etwa bei der Zahl der auf behördliche Anordnung getöteten Hunde, nicht. Aus den statistischen Daten ergebe sich, dass Hunde der angeführten Rassen und deren Kreuzungen über einen Zeitraum von 3 Jahren in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen durch Beißattacken auf Menschen und Tiere auffällig geworden seien und häufig bei Wesensprüfungen versagt hätten.

Mecklenburg-Vorpommern

Am 18. Dezember 2002 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht Leipzig, dass die Vorschriften der Hundehalter-VO zu prüfen sind. Die Revisionsverfahren führten im Wesentlichen zur Zurückweisung an das Oberverwaltungsgericht Greifswald, weil die entscheidungserheblichen Vorschriften noch der Klärung des dafür berufenen Landesgerichts bedürfen (Prüfung, ob die derzeitige VO auch den Erfordernissen des unter Landesrecht fallenden Polizeirechtes entspricht). VO bleibt vorerst in Kraft.

Niedersachsen:

Laut einem Zeitungsbericht des Weser Kurier vom 01.09.200 lehnte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg einen Eilantrag gegen die Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere vom 05.07.2000 zunächst ab. Mit Urteil vom 30.05.2001 erklärt das Oberverwaltungsgericht Lüneburg die niedersächsische Gefahrhundeverordnung teilweise für nichtig. Das Gericht begründet ihr Urteil damit, dass die in der Gefahrhundeverordnung aufgestellten Rasselisten gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoßen. Das Gericht lehnt es aber ab, die Gefahrhundeverordnung komplett für nichtig zu erklären. Es werden nur die Vorschriften für nichtig erklärt, die eine unwiderlegliche Gefährlichkeit für bestimmte Rassen festlegen und die sich hierauf beziehenden Folgevorschriften. Damit ist die Gefahrhundeverordnung nach wie vor gültig, soweit die Gefährlichkeit eines Hundes nicht an dessen Rasse geknüpft wird. Die Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht wird nicht zugelassen. Mit Urteil vom 03.07.2002 erklärt das Verwaltungsgericht Berlin die Verordnung Niedersachsens für nichtig. => Am 23.09.02 wird von der SPD-Fraktion ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt. Das Niedersächsische Hundegesetz wird am 11.12.2002 beschlossen und tritt zum 01.03.03 in Kraft.

Nordrhein-Westfalen:

Gegen die Verordnung über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde vom 05.07.2000 wurde seitens mehrerer Züchter Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben. Das BVerfG hat die Sache mit Beschluss vom 18.08.2000 (Az.: 1 BvR 1329/00 und 1 BvR 1345/00) jedoch nicht zur Entscheidung angenommen, da der Rechtsweg nicht ausgeschöpft worden und das BVerfG somit nicht zuständig sei. Die Kläger wurden an die Verwaltungsgerichte verwiesen. Auch der Tierschutzverein Dortmund Normenkontrollklage gegen die Verordnung erhoben. Zum 01.01.2003 tritt das neue Landeshundegesetz NRW in Kraft.

Rheinland-Pfalz:

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in Koblenz entscheidet am 30.08.2001, dass die Gefahrenabwehr-VO vom 30. Juni 2000 mit der Landesverfassung vereinbar ist. Die Beschwerde von Haltern und Züchtern von Hunden der betroffenen Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier wurde damit abgewiesen. Begründung ist, dass die Gefahrenabwehr-VO dem Ziel diene, die Bevölkerung besser als bisher vor den von Hunden

Gefahrenhundeverordnungen der Bundesländer in der BRD Stand: 2018

ausgehenden Gefahren für Leib und Leben zu schützen. "Der Ordnungsgeber handelt damit in Erfüllung der ihm durch die Verfassung selbst auferlegten Pflichten", betonten die Verfassungsrichter. Den drei Rassen werde ein gesteigertes Aggressionspotenzial zugeschrieben. Es wurde auf die Zuchtgeschichte dieser Rassen verwiesen. Den Einwand der Beschwerdeführer, Hunde dieser Rassen dürften jedenfalls dann nicht als gefährlich gelten, wenn ihre individuelle Ungefährlichkeit durch einen Wesenstest nachgewiesen sei, ließen die Richter nicht gelten, da eine Wesensprüfung nur eine Momentaufnahme sei und damit ein Restrisiko bliebe. Die in Rheinland-Pfalz verhängte Kastration von sog. Kampfhunden wurde mit Urteil des Verfassungsgerichtes vom 16.03.04 (AZ.: 1 BvR 550/02) für rechtmäßig erklärt.

Sachsen-Anhalt:

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat die VO am 17.12.2002 aufgehoben. Mit dem Urteil hat das Gericht der Klage eines Hundehalters entsprochen. Es gebe keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, wonach Hunde allein wegen ihrer Rassezugehörigkeit gefährlich seien.

Schleswig-Holstein:

Am 29.05.2001 erließ das Oberverwaltungsgericht Schleswig ein Urteil, in dem es die Gefahrhundeverordnung des Landes Schleswig-Holstein teilweise für unzulässig erklärt. Das Gericht begründet ihr Urteil damit, dass die in der Gefahrhundeverordnung aufgestellten Rasselisten gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoßen. Das Gericht lehnt es aber ab, die Gefahrhundeverordnung komplett für nichtig zu erklären. Es werden nur die Vorschriften für nichtig erklärt, die eine unwiderlegliche Gefährlichkeit für bestimmte Rassen festlegen und die sich hierauf beziehenden Folgevorschriften. Damit ist die Gefahrhundeverordnung nach wie vor gültig, soweit die Gefährlichkeit eines Hundes nicht an dessen Rasse geknüpft wird. Die Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht wird nicht zugelassen.

Am 19.12.2002 erklärt das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig die Hundeverordnung Sl.-H. für rechtswidrig. Begründung: Als Kriterium zur Einstufung der Gefährlichkeit eines Tieres stützt sich die VO ausschließlich auf das Rassemerkmal. Allerdings darf das Land die Rasse eines Hundes zum Anlass für eine individuelle Prüfung zur Gefährlichkeit nehmen.